

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Gemeinde Lichtenberg vom 16. Dezember 2025, mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Lichtenberg erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBL. Nr. 71/2009 i.d.g.F., sowie der Abfallordnung der Gemeinde Lichtenberg vom 12. Dezember 2023 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt für

- | | |
|--|---------|
| a) Haushalte im Sinn der Abfallordnung | € 52,00 |
| b) nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen | € 52,00 |

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung und Entsorgung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 1 folgende Abfallgebühr jährlich entsprechend des Abholintervalls zu entrichten:

	wöchentlich	3-wöchentlich	6-wöchentlich
a) für Hausabfalltonnen (-säcke) mit 60 Liter Inhalt	€ 572,15	€ 191,44	€ 95,72
b) für Hausabfalltonnen (-säcke) mit 90 Liter Inhalt	€ 600,26	€ 200,86	€ 100,43
c) für Hausabfalltonnen mit 110 Liter Inhalt	€ 734,20	€ 245,68	€ 122,84
d) für Hausabfalltonnen mit 120 Liter Inhalt	€ 800,89	€ 268,00	€ 134,00
e) für Hausabfalltonnen mit 240 Liter Inhalt	€ 1 601,24	€ 535,80	€ 267,90
f) für Großraumabfalltonnen mit 660 Liter Inhalt	€ 4 403,54	€ 1 473,50	€ 736,75
g) für Großraumabfalltonnen mit 770 Liter Inhalt	€ 5 137,74	€ 1 719,16	€ 859,58
h) für Großraumabfalltonnen mit 1100 Liter Inhalt	€ 7 340,33	€ 2 456,18	€ 1 228,09

- (3) Die Gebühr für den Einzelverkauf von Abfallsäcken im Gemeindeamt oder im Altstoffsammelzentrum Lichtenberg beträgt:

a) je Abfallsack mit 60 Liter	€ 11,49
b) je Abfallsack mit 90 Liter	€ 12,00

- (4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung von biogenen Abfällen: Für die Abholung der Biotonne ist keine separate Gebühr zu entrichten, sondern ist diese in der Grundgebühr enthalten.

- (5) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, wie z. B. Apotheken, Ordinationen, Büro-, Gastronomie-, Beherbergungs- sowie sonstige Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw., haben jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro gehaltener Hausabfalltonne:

a) für Hausabfalltonnen (-säcke) mit 60 Liter Inhalt	€ 52,00
b) für Hausabfalltonnen (-säcke) mit 90 Liter Inhalt	€ 52,00
c) für Hausabfalltonnen mit 110 Liter Inhalt	€ 95,00
d) für Hausabfalltonnen mit 120 Liter Inhalt	€ 104,00
e) für Hausabfalltonnen mit 240 Liter Inhalt	€ 208,00
f) für Großraumabfalltonnen mit 660 Liter Inhalt	€ 572,00
g) für Großraumabfalltonnen mit 770 Liter Inhalt	€ 667,00
h) für Großraumabfalltonnen mit 1100 Liter Inhalt	€ 953,00

- (6) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 5 eine Abfallgebühr zu entrichten. Diese entspricht dem Ausmaß gemäß § 2 Abs. 2 lit. a bis h.

- (7) Sperrige Abfälle:

- a) Die Abgabe von sperrigen Abfällen im Altstoffsammelzentrum Lichtenberg ist kostenlos.
- b) Die Gebühr für die Abholung von sperrigen Abfällen durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte vom Grundstück im Abholbereich laut Abfallordnung beträgt € 101,80 Euro pro angefangenem Kubikmeter.

- (8) Die Anlieferung von Grünabfällen (Grasschnitt, Laub, Blumen u. Ä., nicht zerkleinerter Baum- und Strauchschnitt) bei der Kompostieranlage oder dem Altstoffsammelzentrum Lichtenberg ist kostenlos.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer. Im Fall des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des nachfolgenden Quartals, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Abfallgebührenordnungen.



Daniela Durstberger
Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 17.12.2025
Abgenommen am: 02.01.2026